

Anlage 1:

Handlungsanleitung zum schulischen Handeln gegenüber schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, die der Schule unentschuldigt fernbleiben und Hinweise zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und der Polizei

1. Einleitung

Die folgende Handlungsanleitung zum pädagogischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die der Schule unentschuldigt fernbleiben und den Schulbesuch verweigern, richtet sich vordergründig an die Schulen und Lehrkräfte. Die enthaltenen Informationen und Hinweise sollen den Schulen respektive den Lehrkräften als Anleitung zum Handeln dienen und für ein landeseinheitliches Vorgehen im Umgang mit Schulverweigerung sowie für mehr Rechtssicherheit in der Praxis sorgen.

Schulen berichten immer wieder, dass ein Teil der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer momentanen schulischen, persönlichen oder auch familiären Situation und ihrer Persönlichkeitsentwicklung das schulische Regelangebot nicht mehr annehmen. Lange Abwesenheitszeiten führen häufig dazu, dass die Schulen die betreffenden Schülerinnen und Schüler nur noch schwer oder auch gar nicht mehr erreichen und eine sinnvolle schulische Förderung oft nicht mehr gesehen wird. In der Praxis kommt es dann zwar zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Schulversäumnisanzeigen oder sanktionierenden Maßnahmen, die Schulpflichterfüllung lässt sich jedoch nicht immer durchsetzen.

Die bisherige Praxis zeigt, dass ein wirkungsvoller Umgang mit diesen jungen Menschen nicht in härterer Sanktionierung ihres schulverweigernden Verhaltens bestehen kann. Notwendig ist vor allem ein frühzeitiges Reagieren auf erste Signale und Auffälligkeiten, um einem Ausstiegsprozess aus der Schule rechtzeitig zu begegnen. Angesichts der vielfältigen Ursachen, die schulverweigerndem Verhalten von Kindern und Jugendlichen zugrunde liegen, sind individuelle schulische Unterstützungsangebote oft aber auch sozialpädagogische Hilfen erforderlich.

Für die betreffenden Kinder und Jugendlichen stehen zunächst die psychosoziale Stabilisierung, ein Aufbau des Selbstwertgefühls und die Förderung von personaler und sozialer Handlungskompetenz im Vordergrund, um die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Regelangebots der Schule wieder herzustellen und eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Mit der zum Schuljahr 2017/18 begonnenen Umsetzung des Landeskonzepts „Gemeinsames Lernen in der Schule“ eröffnen sich den Schulen sukzessive erweiterte Möglichkeiten, betroffenen Schülerinnen und Schülern individuelle schulische Unterstützungsangebote zu unterbreiten, um Lernerfolge zu generieren und einem Schulausstieg gegebenenfalls vorzubeugen.

Daneben wurden und werden in der Praxis verschiedenste Förderkonzepte auch in Kooperation von Schule und Jugendhilfe für benachteiligte und schulverweigernde Kinder und Jugendliche entwickelt und umgesetzt mit dem Ziel, Bildungserfolge zu generieren, Schulabbrüche zu vermeiden und die Anschlussfähigkeit an berufliche Bildungsmaßnahmen sowie die Ausbildungsfähigkeit sicherzustellen.

Zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche der Gesellschaft dauerhaft verloren gehen und ihre gesellschaftliche Teilhabe durch fehlende schulische und berufliche Bildungserfolge nachhaltig misslingt, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich Schule und Jugendhilfe gemeinsam stellen müssen.

2. Besondere pädagogische Konzepte

Bei gelegentlichem Schulschwänzen, Schulverdrossenheit oder Schulverweigerung von Schülerinnen und Schülern sind zunächst geeignete Unterstützungsangebote durch die Schule vorzuhalten. Dies können beispielsweise individuelle Lern- und Förderpläne, das temporäre Lernen in kleineren Lerngruppen oder andere pädagogische Maßnahmen sein. Das Ziel dieser Maßnahmen ist, einer Verfestigung schulverweigernden Verhaltens vorzubeugen und eine Verhaltensänderung zu bewirken. Hierzu sind insbesondere die Möglichkeiten und Freiräume zu nutzen, die Schulen für gemeinsames Lernen sowohl in konzeptioneller Hinsicht als auch im Hinblick auf zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Umsetzung solcher pädagogischen Konzepte sollen vorhandene Angebote der Jugendhilfe am Schulstandort insbesondere sozialpädagogische Angebote der Schulsozialarbeit mit herangezogen werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die insbesondere durch Intensivschwänzen auffallen, soll gemeinsam mit der Jugendhilfe die Umsetzung von Kooperationsprojekten Schule/Jugendhilfe als gezieltes Unterstützungsangebot an den Schulen geprüft werden. Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf in solchen pädagogischen Projekten, die gemeinsam mit der Jugendhilfe konzipiert und umgesetzt werden, sollte in der Regel dann erfolgen, wenn die Schule ihre Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat und für diese Schülerinnen und Schüler ein zusätzlicher Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde.

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer solcher Kooperationsprojekte mit der Kinder- und Jugendhilfe kommen insbesondere folgende Schülerinnen und Schüler in Frage:

a) unter dem Gesichtspunkt der Ausprägung schulverweigernden Verhaltens

- Schülerinnen und Schüler, deren Abwesenheit durch unregelmäßigen oder eingestellten Schulbesuch den Ausprägungsgrad des Regelschwänzens oder Intensivschwänzens erreicht hat und deren Regelverstöße und Störaktivitäten weit überdurchschnittlich häufig, anhaltend und intensiv auftreten, wodurch der reguläre Unterrichtsbetrieb und der persönliche Bildungserfolg nachhaltig verhindert werden. Dabei kann eine starke Ausprägung folgender Kompetenzmängel bedeutsam sein:

- fehlende Beziehungs- und Gruppenfähigkeit
- fehlende Grundmotivation für das Lernen
- fehlende Regel – und Verabredungsfähigkeit
- fehlende Konfliktfähigkeit
- fehlende Ausdauer
- extremes Rückzugsverhalten
- Gewaltausübung gegen Personen und Sachen

b) unter dem Gesichtspunkt des Verlaufs der Schullaufbahn

- Schülerinnen und Schüler, für die ohne ergänzende sozialpädagogische Unterstützung kein Schulabschluss mehr erreichbar ist

c) unter dem Gesichtspunkt der Schwere der individuellen Beeinträchtigung bzw. der Art und des Ausmaßes biografischer Belastungen

Kinder und Jugendliche

- mit einem komplexen Gefüge von ungünstigen Bedingungen in ihrem sozialen Umfeld und/oder in der Schule
- die suchtmittelabhängig sind oder waren
- die besondere Einstiegshilfen benötigen oder aber auf langes schulisches Misslingen zurückblicken und deshalb keine Lernmotivation unter Regelbedingungen mehr entwickeln können
- die durch erschwerte persönliche bzw. familiäre Lebenslagen und/oder kritische Lebensereignisse (z.B. Todesfälle in der Familie, Krankheiten oder längere Klinikaufenthalte, Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen) besonders belastet sind und einen entlastenden Schonraum benötigen.

Können für schulverweigernde Schülerinnen und Schüler keine Kooperationsprojekte Schule/Jugendhilfe angeboten werden, ist die Schule weiterhin verpflichtet, durch mögliche individuelle Maßnahmen und Angebote für deren Schulpflichterfüllung zu sorgen und bei weiterem Fernbleiben von der Schule weiterhin den Kontakt mit den Eltern zu suchen und das Jugendamt über die Entwicklung zu informieren.

3. Schulisches Handeln bei gelegentlichem Schulschwänzen, Schulverdrossenheit oder Schulverweigerung

Bei gelegentlichem Schulschwänzen

Gelegentliches Schulschwänzen ist durch häufiges Zuspätkommen und gelegentliche unentschuldigte Fehlstunden gekennzeichnet.

Ob es sich um Entstehungsbedingungen von Schulverweigerung oder um eine kritische aber vorübergehende Entwicklungsphase handelt, lässt sich nicht immer schlüssig aus der Situation ableiten. Rechtzeitiges schulisches Handeln kann den weiteren Verlauf jedoch maßgeblich mit beeinflussen.

In Bezug auf den Einzelfall ist die schulische und außerschulische Entstehungsgeschichte des Fernbleibens mit der Schülerin oder dem Schüler zu klären. Zuerst erfolgt Beobachten, Beratung mit der Klassenkonferenz oder mit anderen an der Schule tätigen Fachkräften bzw. mit dem Jugendamt. Insgesamt bedarf es einer sorgfältigen Aufklärung des Sachverhalts und einer pädagogischen Beratung der Schülerin oder des Schülers und deren Eltern, um die Gründe für das unentschuldigte Fernbleiben herauszufinden und gemeinsam mit dem Schüler oder der Schülerin und den Eltern geeignete Maßnahmen festzulegen. Zwischen Elternhaus, den Schülerinnen und Schülern und der Schule erfolgt eine schriftliche Vereinbarung. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie in Abwägung der pädagogischen Verantwortung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können Erziehungsmaßnahmen angewendet werden.

Darüber hinaus ist die Schule für präventive Maßnahmen selbst zuständig. Jede Schule benötigt ein Handlungskonzept, um Schulverweigerung vorzubeugen. Zu einem solchen Handlungskonzept gegen Schulverweigerung kann beispielsweise gehören:

- Beachtung der Übergänge und Informationsaustausch von abgebender und aufnehmender Schule zum Beispiel beim Wechsel der Schulform
- Gelegentliches Schwänzen und Schulverweigerung zum schulöffentlichen Thema machen, organisiertes Hinschauen

- Unterrichts- und Tagesstruktur auf Bedingungen untersuchen, die Schulschwänzen begünstigen
- Entwicklung einer Konfliktkultur an der Schule mit Orten der Moderation bei Konflikten unter Schülerinnen und Schülern sowie zwischen Schüler/innen und Lehrkräften
- Beziehung zu Eltern als Partner im Bildungs- und Erziehungsprozess ausbauen und stärken
- Signale an die Schülerin oder den Schüler und die Eltern, dass das Fehlen bemerkt wird verbunden mit einem einladenden Angebot zur Wiedereingliederung und Rückkehrgestaltung

Bei Schulverdrossenheit

Schulverdrossenheit ist nicht immer durch zusammenhängende Fehlzeiten gekennzeichnet und kann sich auch durch systematisches unentschuldigtes Fernbleiben in einzelnen Unterrichtsstunden oder an einzelnen oft auch wiederkehrenden Wochentagen zeigen.

Die Schule führt die bei gelegentlichem Schulschwänzen beschriebenen Maßnahmen wie sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts, Gesprächsangebote und Erziehungsmaßnahmen fort, soweit keine situative Anpassung angezeigt ist. Hier sollten die Eltern verpflichtend zu einem Gespräch eingeladen werden. Im Gespräch werden konkrete Maßnahmen zur Unterstützung vereinbart und schriftlich festgehalten. Gegebenenfalls sind Ordnungsmaßnahmen anzuwenden.

Bei Schulverweigerung (mit den Phasen des Regelschwänzens und des Intensivschwänzens)

Das Regelschwänzen beginnt ab dem 6. unentschuligten Fehltag innerhalb von drei Monaten. Bei Fehlzeiten von bis zu 20 Tagen innerhalb von drei Monaten liegt eine regelmäßige Verletzung der Schulpflicht vor. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler mehr als 20 Tage innerhalb von drei Monaten unentschuldigt, liegt Intensivschwänzens vor. Die Schülerin oder der Schüler zeigt dann ein massives schulverweigerndes Verhalten.

Mit Beginn des 6. unentschuligten Fehltages innerhalb von drei Monaten besteht Berichtspflicht der Schule per Schulversäumnisanzeige an das zuständige staatliche Schulamt, um das weitere Vorgehen im Einzelnen abzustimmen. Je nach Einzelfall kann diese Meldung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, zum Beispiel wenn Maßnahmen durch die Schule für erforderlich gehalten werden. Dazu hat die Klassenkonferenz zu prüfen, ob die bisherigen Maßnahmen der Schule einschließlich schulpsychologischer Beratungen eine Verhaltensänderung bewirkt haben und begründete Hinweise für den nunmehr ordnungsgemäßen Schulbesuch bestehen. Sie berät und beschließt das weitere Vorgehen.

Bei festgestellter manifester Schulverweigerung soll die Schule

- die Eltern über die Fehlzeiten und möglichen Konsequenzen der Schulpflichtverletzung schriftlich informieren. Auf die weiteren Verfahrensschritte sowie auf bestehende Beratungsangebote der Schule, der schulpsychologischen Beratung bzw. des Jugendamtes ist hinzuweisen.
- im regelmäßigen Gesprächskontakt mit den Eltern agieren,
- das Jugendamt informieren, da davon auszugehen ist, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder zu vermuten ist,
- gezielte pädagogische Maßnahmen/Unterstützungsangebote umsetzen und/oder in Abstimmung mit dem Jugendamt die Möglichkeit geeigneter Kooperationsprojekte mit der Jugendhilfe prüfen.

4. Handlungsrahmen von Schule in Kooperation mit der Jugendhilfe

4.1 Allgemeine Hinweise

Um Konzepte für Schülerinnen und Schüler mit verfestigtem schulverweigerndem Verhalten realistisch und im Sinne von Kooperationsmodellen zu entwickeln und umzusetzen, müssen die Kooperationsvoraussetzungen, Aufgaben und Grenzen von Schule und Jugendhilfe abgestimmt werden. Angebote der Schule und der Jugendhilfe ersetzen einander nicht.

Schule ist ein allgemeiner und vorrangiger Bestandteil der Lebenswelt schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher und bindet damit verpflichtend einen erheblichen Teil ihres Tagesablaufs. Für die Einhaltung der Schulpflicht und die Befolgung grundlegender Verhaltensanforderungen zu sorgen, obliegt den Personensorgeberechtigten (in der Regel den Eltern) im Rahmen ihrer Erziehungspflicht. Die Schule hat darüber hinaus einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Bei Nichteinhaltung der Schulpflicht sind gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen und weitergehende Sanktionen vorgesehen, so dass die Schule direkte Einwirkungsmöglichkeiten hat.

Die Kinder- und Jugendhilfe soll gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag Eltern bei der Erziehung und Gestaltung förderlicher Entwicklungsbedingungen für ihre Kinder beraten, unterstützen und begleiten. Sie hat den Auftrag dazu beizutragen, dass jeder junge Mensch das Recht auf Erziehung und auf Förderung seiner Entwicklung verwirklichen kann. Dabei sind die Wahrung von Chancengleichheit, die Vermeidung und der Abbau von Benachteiligungen und auch der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl wesentliche Zielstellungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Für das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe soll ein durch Freiwilligkeit und Einvernehmen geprägtes Auftragsverhältnis zwischen Eltern und Jugendhilfe charakteristisch sein. Das Leistungsspektrum an sozialen Dienstleistungen reicht von der Beratung für Familien in allgemeinen Erziehungsfragen, über Unterstützungsleistungen bei der Alltagsbewältigung bis hin zu den Hilfen zur Erziehung.

Schule ist in der Pflicht, sich des Problems der Schulverweigerung anzunehmen, schulverweigerndem Verhalten von Schülerinnen und Schülern und dessen möglichen Ursachen nachzugehen und entsprechende schulische Unterstützungsangebote zu entwickeln.

Eine Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist dann unerlässlich, wenn die Schule selbst ihren Integrationsauftrag für einen Teil der Schülerinnen und Schüler nicht mehr im individuell erforderlichen Maße wahrnehmen kann. Die individuellen Probleme junger Menschen als Folge komplexer Notlagen oder individueller Beeinträchtigungen können durch die Schule allein in vielen Fällen nicht aufgefangen werden. Aufgrund der Orientierung auf den Unterrichtsstoff und zu erreichender Kompetenzen, auf Gruppenlernen und auf das Leistungsprinzip kann die Schule die Erwartungen an individuelle Erziehungsbedarfe und am Einzelfall orientierte Vorgehensweisen nur bedingt erfüllen. Die Jugendhilfe verfügt über andere Möglichkeiten, qualifizierte Hilfen bei schulischer Überlastung oder bei bereits vollzogener Abkoppelung von der Schule zu leisten.

Schuldistanziertes oder schulverweigerndes Verhalten von Schülerinnen und Schülern muss zunächst schulische Unterstützungs- und Förderüberlegungen in Gang setzen. Bei gemeinsamen Projekten von Schule und Jugendhilfe erfordert die Sicherung des Bildungsanspruchs für diese Kinder und Jugendlichen den Bezug zu einer konkreten Schule. Im Regelfall entwickeln die Schule und die kooperierende Jugendhilfeeinrichtung ein gemeinsames und aufeinander bezogenes pädagogisches Konzept. Die Bildungsanteile im Sinne der Erteilung von Unterricht sind dabei von der Schule

abzusichern. Die Jugendhilfeeinrichtung verantwortet die sozialpädagogische Begleitung der am Projekt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Eine vollständige Abkoppelung schulverweigernder Schülerinnen und Schüler vom schulischen Regelangebot hin zu reinen Jugendhilfe-Projekten sollte jedoch nicht erfolgen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die primäre Zuständigkeit der Schule zur Reintegration dieser Schülerinnen und Schüler in den Hintergrund gerät.

4.2 Zur Gestaltung der Kooperation

Sowohl die Schule als auch die Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Strategien im Umgang mit schulverweigernden Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und Angebote vorzuhalten, die diesen jungen Menschen angemessene Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten bieten. Erforderlich dafür ist eine enge Kooperation der beiden Systeme.

Für die dazu notwendigen Abstimmungsprozesse zwischen Schule und Jugendhilfe bedarf es einer partnerschaftlichen Kultur des Umgangs miteinander. Diese sollte unter anderem gekennzeichnet sein durch Offenheit, Gleichwertigkeit, Vertrauen und Respekt vor der Leistung des jeweils anderen Systems. Die Anerkennung der jeweiligen Rahmenbedingungen des Partners, die eigene Kompromissbereitschaft und die Wertschätzung der Arbeit der anderen Profession sind wichtige Voraussetzungen für ein erfolgreiches Arbeitsbündnis beider Systeme im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Möglichkeiten zur Kooperation eröffnen sich in Form der Systemkooperation auf der Ebene der regional tätigen Akteure, in Form der Projektkooperation auf der Ebene einer konkreten Schule und einer Jugendhilfeeinrichtung sowie in der Zusammenarbeit bezogen auf einen konkreten Einzelfall.

Um die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingend zu gestalten und nachhaltig zu stabilisieren, sind folgende Strukturelemente hilfreich:

- feste Ansprechpartner, die in ihrem System über Kompetenz und Befugnis verfügen und in interne Absprachen eingebunden sind
- Anbindung neuer Projekte und Kooperationsvorhaben an vorhandene Strukturen prüfen, um Verbindlichkeit herzustellen und um Doppelstrukturen zu vermeiden
- Gemeinsame Planung der Aktivitäten, klare Beschreibung der Aufgabenstellungen und Rollen für alle Beteiligten
- Verbindlichkeit, Ergebnisse und Verabredungen sollten in schriftlichen Arbeitskontrakten festgehalten werden. Berechenbare Zeiten, Orte, Beauftragungen, Übernahme in Schul- und Jugendhilfekonzepte, Geschäftsverteilungspläne und Stellenbeschreibungen sowie die Entwicklung von Standards sorgen für eine strukturelle Absicherung des Kooperationsprojektes.
- Begleitung, Überprüfung, Ergebniskontrolle, Auswertungen und Rückmeldungen sind unverzichtbar. In regelmäßigen Abständen müssen anstehende Probleme geklärt und die Zielerreichung überprüft werden.
- Berücksichtigung aller Kooperationsebenen
- Einbezug externer Fachexpertise, Beratung durch kompetente Dritte. Hilfreich könnten unter anderem sein: Vernetzung bestehender Projekte, Konzeptberatung und Projektbegleitung durch die Landeskoooperationsstelle Schule-Jugendhilfe in Trägerschaft der kobra.net, Kooperation in Brandenburg gGmbH.

5. Handlungsrahmen von Schule zur Durchsetzung der Schulpflicht in Zusammenarbeit mit der Polizei

Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler unerlaubt oder unentschuldigt nicht am Unterricht teil oder verweigert die in § 37 Absatz 1 und § 45 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes genannten Untersuchungen und bleibt das pädagogische Einwirken der Schule erfolglos, kann das staatliche Schulamt im Benehmen mit der Schule gemäß § 41 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes entscheiden, die Schülerin oder den Schüler mit unmittelbarem Zwang der Schule zuzuführen. Das staatliche Schulamt als Vollstreckungsbehörde entscheidet, ob es die Polizei um Vollzugshilfe bittet oder die Maßnahme selbständig durchführt. Sofern die Polizei um Vollzugshilfe gebeten wird, sollen die folgenden Hinweise den staatlichen Schulämtern und der Polizei eine Orientierungshilfe für die praktische Umsetzung einer solchen Maßnahme geben.

5.1 Pädagogisches Handeln

Die Zuführung von Schülerinnen und Schülern durch unmittelbaren Zwang soll nur dann erfolgen, wenn die praktische Umsetzung pädagogisch sinnvoll ist und keine negative Entwicklung bei den Schülerinnen und Schülern hervorruft. Hierauf haben die staatliche Schulämter als auch die Polizeikräfte stets zu achten.

Vor der Zuführung der Schülerin oder des Schülers müssen die Schulleiterin oder der Schulleiter nachweisen, dass alle pädagogischen Möglichkeiten unterhalb der Anwendung des unmittelbaren Zwangs ausgeschöpft wurden. Hierzu übermittelt die Schule dem staatlichen Schulamt eine Gesamtübersicht aller bisher eingeleiteten Maßnahmen. Hierzu gehört unter anderem, dass die Schülerin oder der Schüler

- eindringlich und wiederholt auf die Folgen des unentschuldigten Fehlens hingewiesen wurde,
- mit ihr oder ihm versucht wurde, durch persönliche Gespräche und durch besondere pädagogische Maßnahmen die schulischen, persönlichen oder familiären Probleme, die im Zusammenhang mit der Verweigerung des Schulbesuchs stehen, zu lösen ohne dass eine Verhaltensänderung eintrat,
- die Eltern regelmäßig von der Schule über das unentschuldigte Fehlen informiert wurden, Beratungsgespräche mit den Eltern stattfanden und alle verabredeten Maßnahmen keinen Erfolg zeigten und
- das Jugendamt bereits einbezogen wurde.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung – EOMV sind in der Regel vor der Durchführung des unmittelbaren Zwangs anzuwenden. In besonders begründeten Einzelfällen kann das staatliche Schulamt darauf verzichten und die Schülerin oder den Schüler sofort durch unmittelbaren Zwang der Schule zuführen.

5.2 Durchsetzung der Schulpflicht

Die Durchsetzung der Schulpflicht durch unmittelbaren Zwang soll unterbleiben, wenn für die Lehrkräfte der Schule erkennbar ist, das für das Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht nicht die Schülerin oder der Schüler selbst verantwortlich ist, sondern das Fernbleiben vom Unterricht in dem Verhalten der Eltern begründet ist. In diesen Fällen ist grundsätzlich von der Schulleitung oder dem staatlichen Schulamt das Jugendamt zu informieren.

Die zwangsweise Zuführung erfolgt nur bei Schülerinnen und Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen und sollte nur bei Schülerinnen und Schülern ab dem vollendeten 12. Lebensjahr angewendet werden. Soweit jüngere schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler den Schulbesuch verweigern, ist neben der Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen wie Zwangsgeld oder Bußgeld das Jugendamt zu unterrichten.

Die Zuführung durch unmittelbaren Zwang soll in der Regel nur dann erfolgen, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler mehr als 20 zusammenhängende unentschuldigte Fehltage innerhalb von drei Monaten oder insgesamt mehr als 40 unentschuldigte Fehltage im Schulhalbjahr festgestellt wurden und von einem Intensivschwänzen ausgegangen werden muss. Soweit alle pädagogischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden oder diese in Anbetracht des Einzelfalls keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können auch Schülerinnen und Schüler durch unmittelbaren Zwang der Schule zugeführt werden, bei denen noch kein Intensivschwänzen festzustellen ist, aber das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht bereits regelmäßig auftritt (Regelschwänzen).

Grundsätzlich ist vor der Durchführung des unmittelbaren Zwangs sowohl das Zwangsgeldverfahren als auch das Bußgeldverfahren durchzuführen.

Die hier genannten Maßgaben gelten nicht, soweit eine Schülerin oder ein Schüler eine Untersuchung gemäß § 37 Absatz 1 oder gemäß § 45 Absatz 2 BbgSchulG verweigert.

Die Durchführung der Maßnahme ist in der Schülerakte und in einer Sachakte beim staatlichen Schulamt zu dokumentieren.

5.3 Vollzugshilfe durch die Polizei

Vor der Durchführung der Maßnahme verständigen sich das staatliche Schulamt und die Polizei über die Durchführung der Maßnahme.

Die Durchführung der Maßnahme obliegt in erster Linie einer Schulpflichtigen oder einem Schulrat des staatlichen Schulamtes. Die Aufgabe der Polizei beschränkt sich in jedem Fall auf die Gewährung von Vollzugshilfe in Form unmittelbaren Zwangs mittels einfacher körperlicher Gewalt.

Die Schulpflichtige oder der Schulrat des staatlichen Schulamtes führen mit der Schülerin oder dem Schüler das Gespräch. Sie erläutern der Schülerin oder dem Schüler, um welche Maßnahme es sich handelt und welcher Zweck damit verfolgt wird. Die Schulpflichtige oder der Schulrat fordert die Schülerin oder den Schüler auf, sie/ihn zur Schule zu begleiten. Erst wenn sich die Schülerin oder der Schüler weigert, die Schulpflichtige oder den Schulrat zu begleiten, fordern diese die Polizei zur Leistung von Vollzugshilfe auf.

Das Zuführen der Schülerin oder des Schülers durch die Polizei erfolgt mittels einfacher körperlicher Gewalt.

Wird die Schülerin oder der Schüler nicht angetroffen, so ist die Maßnahme am darauf folgenden Tag zu wiederholen bzw. der Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers durch das staatliche Schulamt zu prüfen. Sollte die Kontaktaufnahme sowohl mit den Eltern als auch mit der Schülerin oder dem Schüler nicht möglich sein, so muss das staatliche Schulamt das Jugendamt informieren, damit von dort aus weitere Schritte unternommen werden.

Sollten die Eltern bei der Durchführung der Maßnahme mitteilen, dass die Schülerin oder der Schüler erkrankt ist, sollte hierfür von den Eltern an Ort und Stelle eine schriftliche Bestätigung verlangt werden.

Die Vollzugshilfe durch die Polizeikräfte endet in der Regel im Büro der Schulleiterin oder des Schulleiters der Schule, dem die Schülerin oder der Schüler zugeführt wurde.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt gegenüber der Schülerin oder dem Schüler im Beisein der Schulpflichtigen oder des Schulrates und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer noch einmal die Erwartungen der Schule über die Einhaltung der Schulpflicht dar.